

Verletzung der Religionsfreiheit einer religionsmündigen Minderjährigen bei deren zwangsweisen Versorgung in einer Erziehungsanstalt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verletzung der Religionsfreiheit einer religionsmündigen Minderjährigen bei deren zwangsweisen Versorgung in einer Erziehungsanstalt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. August 1924.)

Der Vormundschaftsrat des Kantons Basel-Stadt ordnete auf Grund von Art. 284, Abj. 1 B.G.B., hinsichtlich der 16½-jährigen Tochter eines im Zerwürfnis lebenden Ehepaares die zwangsweise Anstaltsversorgung an, weil er das Mädchen im Haushalte der Eltern als gefährdet erachtete. Als hierauf der Vater zufolge dieses Versorgungsbeschlusses das Mädchen in einer katholischen Erziehungsanstalt im Kanton Luzern unterbringen wollte, widersetzten sich die Mutter und das Mädchen dieser Maßnahme und rekurrirten an den Regierungsrat, indem sie u. a. geltend machten, das Mädchen dürfe nicht gegen seinen Willen in ein Institut gesperrt werden, das kein gewöhnliches Pensionat, sondern eine katholische Schwesternanstalt sei; dies sei schon darum unzulässig, weil der dort geübte Katholizismus mit den religiösen Ansichten des Mädchens nicht übereinstimme, und dieses das 16. Altersjahr überschritten habe, also religionsmündig sei.

Ueber diese Anstalt hierauf gemachte Erhebungen ergaben, daß nach dem Prospekt das Institut unter der Direktion katholischer Geistlicher steht und von Benediktiner-schwestern geleitet wird. Nach der Auskunft der Präfektin werden die Böglinge nicht gezwungen, bei den religiösen Uebungen mitzumachen, müssen aber im Interesse der Institutsordnung dabei anwesend sein.

Der Regierungsrat schützte den Standpunkt der Rekurrentinnen, indem er u. a. folgendes ausführte:

Die Verwaltungsbehörden haben zu prüfen, ob ein Vater, der eine Erziehungsmaßnahme gegen den Willen der Mutter durchsetzen will, Anspruch auf Anwendung behördlichen Zwanges habe, und wer ihn anzuordnen habe. Da in bezug auf die Ausübung der elterlichen Gewalt bei Uneinigkeit der Eltern der Wille des Vaters entscheidet (Art. 274, Abj. 2 B.G.B.), indessen der Vater nicht berechtigt ist, den Widerstand seiner Ehefrau durch Gewaltanwendung zu brechen, muß er behördliche Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Behörde, die über die Hilfeleistung zu entscheiden hat, ist die Vormundschaftsbehörde, da angeichts eines solchen Begehrens stets und notwendigerweise zu prüfen ist, ob das Kind nicht vor der Maßnahme, die der Vater beabsichtigt, geschützt werden müsse, eine Untersuchung, die nach Art. 283 B.G.B. in die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde fällt. Dem Kinde ist Schutz zu gewähren, wenn sich die vom Vater beabsichtigte Maßnahme als Pflichtverletzung darstellt.

Bei der Entscheidung dieser Frage kann in casu dahingestellt bleiben, ob die übrigen Einwendungen, welche die Mutter erhebt, begründet seien, da sich die Anordnung des Vaters schon mit Rücksicht auf die Religionsmündigkeit des Kindes nicht aufrecht erhalten läßt. Wenn das Kind erklärt, sein religiöses Bekenntnis verbiete ihm die Teilnahme an religiösen Uebungen, wie sie in dem Institut verlangt werden, so darf es zum Eintritt in diese Anstalt nach Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 277 B.G.B. nicht gezwungen werden, da es das 16. Altersjahr überschritten hat. Die von der Anstaltsleitung erteilte Auskunft besagt allerdings, daß die Mitwirkung an geistlichen Uebungen nicht verlangt werde, sondern nur die Anwesenheit des Bögling. Jedoch kann der Religionsmündige verlangen, daß er auch von der äußerlichen Teilnahme an religiösen Handlungen befreit werde, und dieser Anspruch ist in der hier in Frage stehenden Anstalt nicht gewährleistet. Bei dem absoluten Charakter der verfassungsmäßigen

Religionsfreiheit steht den Behörden keine Befugnis zu, zu prüfen, ob es dem Kinde mit seinem Einwand ernst ist oder ob es ihn nur erhebt, um der ihm drohenden Verjorgung zu entgehen.

Verpflichtung des Familienvaters zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an seine Familienangehörigen ohne Rücksicht auf das Existenzminimum

(Entscheid des zürcherischen Obergerichtes II, Kammer A, vom 20. Juli 1923.)

Hierüber führte das Obergericht in einem Rekursentscheid über die Bewilligung des Getrenntlebens und über dessen Folgen folgendes aus: Es ist festzustellen, daß das Existenzminimum dann, wenn es sich um die Festsetzung von Alimentationsverpflichtungen gegenüber Familienangehörigen des Schuldners handelt, keine Rolle spielt. Denn Existenzminimum ist das, was dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich nötig ist. Der Schuldner und dessen Familienangehörige sind einander somit völlig gleichgestellt und haben sich gleichmäßig in das Vorhandene zu teilen. Die Unrichtigkeit des Standpunktes des Beklagten, wonach das Existenzminimum für einen ledigen Arbeiter in der Stadt Zürich 200 Fr. monatlich betrage, ergibt sich schon daraus, daß ihm zufolge ein Familienvater, dessen Einkommen das für ihn allein unumgänglich Notwendige nicht übersteigt, überhaupt nicht zur Bezahlung der Kosten des Unterhalts seiner Familie verhalten werden könnte.

Umfang der Verwandten-Unterstützungspflicht.

(Entscheid des Regierungsrates von St. Gallen vom 22. Sept. 1923, Nr. 1859.)

Hierüber hat der Regierungsrat bei Erledigung eines Rekursanstandes ausgeführt, daß die Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern im allgemeinen auch dann bestehe, wenn sie nicht aus dem bloßen Einkommen bestritten werden können, sondern hierzu das Vermögen angegriffen werden müsse. Wenn aber einmal das Vermögen einen Tiefstand erreicht hat, dessen weitere Schwämerung in Berücksichtigung des Umstandes, daß dasselbe eine letzte zukünftige aufzubrauchende Reserve für den notwendigen Lebensunterhalt bildet, geradezu die wirtschaftliche Existenz des betreffenden Pflichtigen gefährdet, kann von einer Unterstützungspflicht nicht mehr die Rede sein. Es kann nicht verlangt werden, daß Eltern sich des letzten Bährpfennigs für ihre alten Tage zugunsten der Kinder entblößen, um dann schließlich selbst an den Bettelstab zu kommen. Das ist nicht der Wille des Gesetzes.

Gesucht:

Ein starker, zuverlässiger

Bursche

von 15-17 Jahren, in Landwirtschaft. Jahresstelle und familiäre Behandlung zugesichert. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft.

Familie Epprecht-Bär,
Neugut a. Albis, b. Affoltern.

Abonnieren Sie die

Schweiz. Eltern-Zeitschrift

für Pflege und Erziehung der Kinder.

Jährlich 12 reich illustrierte Hefte 7 Fr.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.